

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 26. August 2020

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).
Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIAGEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, ~~Frau DUPONT Mélanie~~, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, ~~Frau OTTEN Jennifer~~, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

Erlass des Bürgermeisters

Auf Grund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens des Ministerpräsidenten vom 08. Juni 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise - Aktualisierung;

In Anbetracht, dass die Maßnahmen, die zur Eindämmung der Virus-Epidemie getroffen wurden, so u.a., dass die social distancing für die Gemeinderatsmitglieder im Ratssaal eingehalten werden können;

In Erwägung, dass die Sitzung vom 26.08.2020 abgehalten werden muss;

Erlässt:

Artikel 1: Die für den 26. August 2020 anberaumte Sitzung des Stadtrates von Sankt Vith ist öffentlich und findet um 20:00 Uhr im Triangel, Vennbahnstraße, 2, 4780 Sankt Vith statt.

Artikel 2: Der vorliegende Erlass wird veröffentlicht und angeschlagen gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018.

Artikel 3: Eine Ausfertigung dieses Erlasses ergeht an die zuständige Aufsichtsbehörde.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 01.07.2020. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 01.07.2020 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Polizeiverordnungen

2. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h in der Prümer Straße - N626 und auf dem Prümer Berg in Sankt Vith. Abänderung des Beschlusses des Stadtrates vom 27.01.2005.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Prümer Straße - N626 in Sankt Vith zunehmend bebaut worden ist;

In Anbetracht dessen, dass es sich als notwendig erweist, zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmer in der Prümer Straße, die Ortsbeschilderung und somit die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h zu erweitern;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und

nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gutachtens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 26.03.2020 und 10.06.2020;

Auf Grund des Gemeindedekretes, Artikel 74, Artikel 75 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Beschließt einstimmig:

Den Beschluss des Stadtrates vom 27.01.2005 nachfolgend abzuändern:

Artikel 1: Die geschlossene Ortschaft Sankt Vith wird auf dem Prümer Berg vor dem Haus Nr. 25, KM 1.450 mittels F1a/F3a-Beschilderung festgelegt.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

3. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichten eines Fußgängerüberweges am Kreisverkehr "Bödemchen" in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass durch die Eröffnung des Ärztehauses ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in der Klosterstraße, am Kreisverkehr "Bödemchen" entstanden ist;

In Anbetracht dessen, dass die Fußgänger, die Patienten des Ärztehauses u.a. sicher vom anliegenden Parkplatz über die Straße kommen;

Aufgrund des Antrages des Ärztehauses vom 07.02.2020 auf Anbringung eines Zebrastreifens;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gutachtens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 10.06.2020;

Auf Grund des Gemeindedekretes, Artikel 74, Artikel 75 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Aufgrund der Bitte seitens der Fraktion Freie Liste Solheid, die Verkehrssicherheit der Fußgänger nach Möglichkeit auf allen Straßen zu verbessern;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Am Kreisverkehr "Bödemchen" in Sankt Vith an der Kreuzung zur Klosterstraße, Richtung Ärztehaus, wird wie auf beiliegender Skizze ersichtlich, ein Fußgängerüberweg

eingrichtet.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenmarkierungen sind ordnungsgemäß vorzunehmen.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

4. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Regelung des Fahrzeugverkehrs in Lommersweiler, Grondornstraße - Kreuzung mit der Buschstraße.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Kreuzung "Grondornstraße – Buschstraße" in Lommersweiler sehr unübersichtlich ist;

In Anbetracht dessen, dass in der Grondornstraße in Lommersweiler, die Fahrbahn nicht eingehalten wird und die Kurven zu eng genommen werden;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gutachtens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 10.06.2020;

Auf Grund des Gemeindedekretes, Artikel 74, Artikel 75 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Aufgrund des Einwandes der Fraktion Liste FRECHES, dass in diesem Straßenbereich das Problem des Kirchpfades (sehr enger Weg, der von schweren Traktoren befahren wird) nicht gelöst sei, man solle ein Verkehrsschild mit Tonnagebegrenzung dort aufstellen;

Aufgrund dessen, dass diese Situation im Zuge der Erneuerung des Kirchplatzes analysiert werden wird;

Beschließt mit 14 JA-Stimme(n), 4 NEIN-Stimme(n) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Die Grondornstraße und die Buschstraße in Lommersweiler werden mit Straßenmarkierungen, wie auf nachfolgender Skizze ersichtlich, versehen.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenmarkierungen sind ordnungsgemäß vorzunehmen.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

5. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Regelung des Fahrzeugverkehrs in Lommersweiler, Zur Neumühle - Kreuzung mit der Buschstraße und Ourweg.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Kreuzung "Zur Neumühle – Buschstraße - Ourweg" in Lommersweiler sehr unübersichtlich ist;

In Anbetracht dessen, dass in der Straße "Zur Neumühle" in Lommersweiler, die

Fahrbahn nicht eingehalten wird und die Kurven zu eng genommen werden;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gutachtens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 10.06.2020;

Auf Grund des Gemeindedekretes, Artikel 74, Artikel 75 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Straße "Zur Neumühle" wird mit Straßenmarkierungen, wie auf nachfolgender Skizze ersichtlich, versehen.

Artikel 2: Es wird eine "Rechtsvorfahrt-Markierung" auf der Straße "Zur Neumühle", Fahrtrichtung Buschstraße vorgenommen und ein Vorfahrtschild B17 aufgestellt.

Artikel 3: Die vorgeschriebenen Straßenmarkierungen sind ordnungsgemäß vorzunehmen.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 5: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

6. Erneuerung der Wehdriggasse in Rodt im Zuge der Arbeiten zum Bau der Kläranlage. Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung zur Bezeichnung eines Projektors.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1. und 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Dienstleistungen auf 25.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung im Haushalt des Jahres 2020 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellung des Projektes zur Erneuerung der Wehdriggasse in Rodt im Zuge der

Arbeiten zum Bau der Kläranlage.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird festgelegt auf 25.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung im Haushalt 2020 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

7. Stadtwerke. Wassernetzenerneuerung in Emmels - N62 - Ortsdurchfahrt. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 20.07.2020.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 20.07.2020, laut welchem das Projekt zur Erneuerung eines Teils des Wasserversorgungsnetzes in Emmels (N62) im Zuge der Erneuerung der Fahrbahn, der Bürgersteige, sowie des Fahrradweges durch den Öffentlichen Dienst der Wallonie zum Schätzwert von 138.767,00 € (ohne MwSt.) genehmigt wurde und die Auftragsbedingungen und die Vergabeart (offenes Verfahren im Rahmen des durch den Öffentlichen Dienst der Wallonie zu vergebenden Gesamtauftrag) festgelegt wurden;

Aufgrund des Artikels 151, Absatz 1, des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses;

Nimmt zur Kenntnis:

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 20.07.2020 in vorgenannter Angelegenheit.

8. Gemeindegemeinschaft Neidingen. Schaffung eines Notausgangs und Anbringen einer Feuertreppe im Obergeschoss. Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 20.07.2020.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 20.07.2020 zur vorläufigen Bezeichnung der Auftragnehmer für vorgenanntes Vorhaben;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151;

Nimmt zur Kenntnis:

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 20.07.2020 in vorgenannter Angelegenheit.

9. Gemeindegemeinschaften Recht und Rodt. Anbringung von Sonnenblenden an den Außenfassaden. Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 23.06.2020.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 23.06.2020, mit welchem beschlossen wurde - aufgrund von Beanstandungen der bezuschussenden Behörde - ein neues Vergabeverfahren auf Grundlage einer angepassten Leistungsbeschreibung einzuleiten;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151;

Nimmt zur Kenntnis:

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 23.06.2020 in vorgenannter Angelegenheit.

10. Rahmenvereinbarung mit der Interkommunalen AIDE zwecks Einhaltung der Bestimmungen des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde für kommunale Projekte.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der Interkommunalen AIDE vom 04.06.2020 und vom 09.07.2020, mit welchem die Rahmenvereinbarung übermittelt wird, die durch die Aufsichtsbehörde genehmigt wurde;

In Anbetracht dessen, dass der Erlass der Wallonischen Regierung vom 05.07.2018 zur Zertifizierung und Rückverfolgbarkeit von Erdbewegungen am 01.05.2020 in Kraft getreten ist;

In Anbetracht dessen, dass demzufolge jeder Bauherr dazu verpflichtet ist, vor der Durchführung von Bauarbeiten, die einen Aushub von mehr als 400 m³ Bodenmaterial mit anschließender Wiederverwendung vor Ort und/oder dessen Abtransport erfordern, eine Überprüfung der Bodenbeschaffenheit durchzuführen;

In Anbetracht dessen, dass der Bauherr dazu einen Experten bezeichnen muss, der einen "Bericht über die Bodenbeschaffenheit" erstellt; dass dieser "Bericht über die Bodenbeschaffenheit" daraufhin an die VoG Walterre übermittelt wird, die nach Überprüfung der Vollständigkeit ein "Prüfzertifikat Bodenbeschaffenheit" ausstellt, welches dem Unternehmen übermittelt werden muss, das die Aushubarbeiten und den Abtransport durchführt;

In Anbetracht dessen, dass die durch die Interkommunale AIDE vorgelegte Rahmenvereinbarung wie eine Art Ankaufszentrale für die Bezeichnung eines Experten angesehen werden kann, welcher sich alle Gemeinden der Provinz Lüttich anschließen können;

Aufgrund des Artikels 47 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge;

In Erwägung, dass der Anschluss der Gemeinde an diese Ankaufszentrale keinerlei Verpflichtungen für die Gemeinde mit sich bringt; dass es der Gemeinde weiterhin freisteht, selbst entsprechende Aufträge zu vergeben, ohne auf die Ankaufszentrale zurückzugreifen;

In Erwägung, dass die vorliegende Rahmenvereinbarung für reine kommunale Projekte (Gemeinde/AIDE) zugänglich ist; dass die Gemeinde bereits - gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27.05.2020 einer Rahmenvereinbarung beigetreten ist und sich der entsprechenden Ankaufszentrale angeschlossen hat in Bezug auf gemeinsame Projekte (AIDE/Gemeinde);

Beschließt einstimmig:

Der vorgenannten Rahmenvereinbarung beizutreten und sich der entsprechenden Ankaufszentrale anzuschließen.

Immobilienangelegenheiten

11. Übertragung des Erbbaurechts von Gemeindeland zur Erweiterung des Windparks in Emmels.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der PGmbH Saméole Belgique der öffentliche Zuschlag seitens der wallonischen Gesellschaft für die zusätzliche Finanzierung der Infrastrukturen (SOFICO) erteilt wurde, zwecks Errichtung von zwei Windkraftanlagen auf dem Gelände des Autobahnparkplatzes "Emmels Wald";

Aufgrund dessen, dass der Widerspruch gegen das Projekt der PGmbH Saméole Belgique in der Bevölkerung groß ist, wie dies aus der Informationsversammlung vom 13.11.2018 hervorgegangen ist;

Aufgrund dessen, dass die Globalgenehmigung für das Projekt der PGmbH Saméole Belgique durch die Regierung erteilt wird, und die Gemeinde somit kaum die Möglichkeit hat, dieses Projekt zu beeinflussen (Höhe und Standorte der Windräder, Motorstärke ...);

Aufgrund dessen, dass es im Interesse der Bevölkerung ist, die Höhe der zu errichtenden Windräder auf 180 m zu begrenzen und den Mindestabstand zu den Wohnhäusern zu erhöhen;

Aufgrund dessen, dass bei der Realisierung des Vorhabens der PGmbH Saméole Belgique, die Erträge lediglich zu Gunsten der SOFICO entfallen und die Einwohner der Gemeinde Sankt Vith, insbesondere der Ortschaft Emmels, lediglich den negativen Aspekten der Anlage ausgesetzt sind (die Distanz zu den Wohnhäusern beträgt teilweise weniger als 645

m);

In Anbetracht dessen, hat das Gemeindegremium laut Beschluss vom 11.06.2019 beschlossen, der PGmbH Saméole Belgique das Überflugrecht für die Rotorblätter zu untersagen;

Aufgrund dessen, dass auf Eigentum der Gemeinde Sankt Vith, in unmittelbarer Nähe des geplanten Standortes, bereits ein Windpark betrieben wird;

Aufgrund dessen, dass der Stadtrat bereits durch Beschluss vom 31.05.2017 dem Betreiber des bestehenden Windparks, der AG Windfarm Sankt-Vith, ein Erbbaurecht, zwecks Erweiterung des bestehenden Windparks um eine weitere Anlage, erteilt hat;

Aufgrund der daraus hervorgehenden Vereinbarung vom 19.09.2017 zwecks Vergabe eines Erbbaurechts auf die Parzellen Gemarkung 5, Flur E, Nummer 1 Z, Nummer 2 Z 18, Eigentum der Gemeinde Sankt Vith;

Aufgrund dessen, dass der Referenzrahmen der wallonischen Region für die Errichtung von Windrädern in der wallonischen Region vorsieht, dass neue Windparks nur mit genügendem Abstand zu bestehenden Windparks errichtet werden sollen;

Aufgrund dessen, dass somit, nach Verwirklichung des Projektes der SPRL Saméole Belgique, kaum Möglichkeiten für den Bau weiterer Windräder entlang der Autobahn auf dem Gebiet der Gemeinde bestehen würde (in größtmöglicher Entfernung zu den Ortschaften Recht und Emmels und in der Flucht des bestehenden Windparks) und eine Umsetzung des Beschlusses des Stadtrates vom 31.05.2017 sowie des daraus hervorgehenden Vertrages vom 19.09.2017 somit sehr unwahrscheinlich ist;

In Anbetracht dessen, dass im Forstgebiet der Standort von Windrädern an bestehenden Zufahrtswegen erfolgen soll, um die Abholzung von Nadelholz einzuschränken;

Aufgrund dessen, dass auf dem Gemeindeeigentum gelegen Gemarkung 5, Flur E, Nummer 1 Z, Nummer 2 Z 18, Nummer 1 L, Nummer 2 A 17 sowie die Parzelle gelegen Gemarkung 6, Flur R 22 Y 8 bereits Zufahrtswege bestehen und die Abholzung von Nadelhölzern somit auf ein Mindestmaß beschränkt ist;

Angesichts der Ziele, die im Energieaktionsplan der Gemeinde Sankt Vith festgehalten sind, unter anderem bezüglich des Baus weiterer Windräder;

Aufgrund des gemeinsamen Vorhabens der PGmbH Saméole Belgique und der AG Windfarm Sankt Vith zur Vereinigung der beiden Projekte (Errichtung von 4 Windrädern) auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith, beziehungsweise in Emmels;

Aufgrund des Rundschreibens der wallonischen Region vom 20. Juli 2005 in Bezug auf die Verkäufe oder Erwerbe von Immobilien durch die Gemeinde, die Provinzen und die Ö.S.H.Z. sowie die Gewährung von Erbpachtrechten oder Erbbaurechten;

Aufgrund dessen, dass durch die Realisierung des Projektes auf Gemeindeeigentum, der Mindestabstand zu den nächstliegenden Wohnhäusern beträchtlich erhöht wird;

Aufgrund dessen, dass die SPRL Saméole Belgique von dem Projekt auf dem Autobahnrastplatz "Emmels Wald" absehen möchte, sofern ein Alternativprojekt besteht;

In Anbetracht dessen, dass in Ermangelung einer Alternativmöglichkeit die Windräder auf dem Gelände der SOFICO entstehen werden und das Gemeindeeigentum in der Nähe somit nicht mehr für zukünftige Projekte in Frage kommt;

Aufgrund dessen, dass es im öffentlichen Interesse liegt, dass die Windräder nicht auf dem Gelände der SOFICO errichtet werden, sondern auf Gemeindeeigentum [Distanz zu den Wohnhäusern (geringere Belästigung bezüglich Lärm, Schattenschlag, Infraschall und Einschnitt in der Landschaft, da die Windräder in Verlängerung des bestehenden Parks errichtet werden ...), Pachteinnahmen zu Gunsten der Gemeinde];

Aufgrund dessen, dass seitens der SOFICO bereits eine öffentliche Ausschreibung in Bezug auf die Vergabe der Standorte stattgefunden hat und der PGmbH Saméole Belgique der Zuschlag erteilt wurde;

Aufgrund dessen, dass es sich um eine Fortführung des bestehenden Projektes mit der AG Windfarm Sankt Vith handelt, welches ebenfalls ausgeschrieben wurde;

Aufgrund dessen, dass in Anbetracht der besonderen Umstände und der bereits bestehenden Rechte nur die PGmbH Saméole Belgique sowie die AG Windfarm Sankt Vith als Vertragspartner der Gemeinde in Frage kommen;

Aufgrund der Analyse des Finanzplanes durch die Firma BDO vom 05.05.2020 und vom 01.06.2020;

Aufgrund der Bewertung des Immobilienerwerbskomitees vom 25. Mai 2020;

Aufgrund der beigefügten Projektskizze;

Aufgrund des Artikels 28 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 aus welchem hervorgeht, dass die Gesetzgebung in Bezug auf die öffentlichen Aufträge nicht anwendbar ist;

Aufgrund des Artikels 6 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 aus welchem hervorgeht, dass die Gesetzgebung in Bezug auf die Konzessionsverträge nicht anwendbar ist;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35 und 150;

Aufgrund dessen, dass in mehreren Versammlungen des zuständigen Ausschusses des Stadtrates und in Gesprächen mit den verschiedenen Akteuren Informationen ausgetauscht wurden und Fragen beantwortet werden konnten;

Aufgrund der zahlreichen angeführten Argumente seitens der Mitglieder der beiden Oppositionsfraktionen die gemeinsam beantragen, dass der Punkt von der Tagesordnung genommen wird;

Beschließt: mit 11 Nein-Stimmen (H. GROMMES, R. HOFFMANN, M. GOFFINET, A.-M. HÖNDERS-HERMANN, R. GILSON, E. VLIEGEN, J.-C. MICHELS, J. SCHLABERTZ, I. PETERS-HÜWELER, G. NEISSEN-MARAITE, J. MÜSCH-JANOVCOVÁ) und 7-Ja Stimmen (H. HANNEN, E. SOLHEID, G. FRECHES, L. KREINS, K. JOUSTEN, W. HENKES, M. SCHMITZ) den Antrag der Oppositionsfraktionen auf Zurückziehung des Punktes abzulehnen.

Die Mitglieder der beiden Oppositionsfraktionen (H. HANNEN, E. SOLHEID, G. FRECHES, L. KREINS, K. JOUSTEN, W. HENKES, M. SCHMITZ) verlassen geschlossen den Saal und nehmen nicht am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

Die 11 anwesenden Mitglieder der Mehrheitsfraktion (H. GROMMES, R. HOFFMANN, M. GOFFINET, A.-M. HÖNDERS-HERMANN, R. GILSON, E. VLIEGEN, J.-C. MICHELS, J. SCHLABERTZ, I. PETERS-HÜWELER, G. NEISSEN-MARAITE, J. MÜSCH-JANOVCOVÁ)

Beschließen einstimmig:

Artikel 1: Die Vergabe eines Erbbaurechtes auf den Gemeindeparzellen Gemarkung 5, Flur E, Nummer 1 L, Nummer 2 A 17 sowie der Parzelle gelegen Gemarkung 6, Flur R 22 Y 8 zur Erweiterung des Windparks Emmels.

Artikel 2: Den Vertrag vom 19.09.2017 um den beiliegendem Nachtrag zu ergänzen.

12. Verkauf von Gelände in Crombach an Frau Andrea RAUSCHEN: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Frau Andrea RAUSCHEN, wohnhaft in Justenberg, Hinderhausen, 2, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb der Gemeindeparzellen Nr. 59 C und Nr. 59 D, katastriert Gemarkung 5, Flur Q, gelegen in Crombach, entlang des Feldweges von Crombach nach Grüfflingen;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Bereinigung einer Situation handelt;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 17.06.2020, laut welchem der Wert des Geländes laut Sektorenplan im Agrargebiet gelegen 0,50 €/m² beträgt;

In Anbetracht des beiliegenden Katasterplanauszuges;

Aufgrund des Kaufversprechens der Frau Andrea RAUSCHEN vom 30.06.2020;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Verkauf der Parzelle Nr. 59 C, katastriert Gemarkung 5, Flur Q, mit einer Fläche von 1039 m² laut Katastermutterrolle und der Parzelle Nr. 59 D, katastriert Gemarkung 5, Flur Q, mit einer Fläche von 481 m² laut Katastermutterrolle, an Frau Andrea RAUSCHEN, wohnhaft in Justenberg, Hinderhausen, 2, 4780 Sankt Vith, zum Abschätzungspreis von 0,50 €/m² im Prinzip zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch Frau Andrea RAUSCHEN an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: $1.520 \text{ m}^2 \times 0,50 \text{ €/m}^2 = 760,00 \text{ €}$.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerberin, der Frau Andrea RAUSCHEN, sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

13. Verkauf von Gelände in Sankt Vith an Herrn Fabrice SCHEUREN: Definitiver Beschluss.
Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Fabrice SCHEUREN, wohnhaft in Malmedyer Straße, 22/B, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 144A/2, katastriert Gemarkung 1, Flur A, gelegen in Sankt Vith bei obengenannter Adresse;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 24.06.2019, laut welchem der Wert des Geländes $70,00 \text{ €/m}^2$ beträgt;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 11.02.2020;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Fabrice SCHEUREN, wohnhaft in Malmedyer Straße, 22/B, 4780 Sankt Vith, vom 05.06.2020;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 01.07.2020 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindegremiumsbeschlusses, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes (Los 2) aus der Gemeindeparzelle Nr. 144A/2, katastriert Gemarkung 1, Flur A, mit einer vermessenen Fläche von 11 m^2 , so wie es auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 11.02.2020 mit grünem Farbstrich umrandet ist, an Herrn Fabrice SCHEUREN, wohnhaft in der Malmedyer Straße, 22/B, 4780 Sankt Vith, zum Abschätzungspreis von $70,00 \text{ €/m}^2$ definitiv zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch Herrn Fabrice SCHEUREN an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: $11 \text{ m}^2 \times 70,00 \text{ €/m}^2 = 770,00 \text{ €}$.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers, des Herrn Fabrice SCHEUREN, sind.

Verschiedenes

14. Interkommunale SPI - Ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunalen SPI;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Montag, den 07. September 2020 um 17:00 Uhr im Bâtiment du GENIE CIVIL - VAL BENOIT, Quai Banning, 6 in 4000 Lüttich;

Aufgrund der Satzungen der Interkommunale SPI;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Die nachstehenden Punkte gemäß dem Erlass der Regierung der Wallonie Nr. 32 nicht physisch anwesend zu sein gelegentlich der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 07.09.2020

und sein Abstimmungsergebnis auf dem Postweg zuzustellen.

Beschließt:

Artikel 1: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 07. September 2020 der Interkommunale SPI mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen.

Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung

1. Billigung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2019 (Anhang 1) umfassend:

- Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung;
- Bilanzen pro Sektoren;
- Geschäftsbericht und seine Anlage: der gemäß Artikel L6421-1 des CDLD vorgeschriebene Vergütungsbericht; der jährliche Bewertungsbericht über die Relevanz der Vergütung und aller anderen den Mitgliedern der Leitungsorgane gewährten Vorteile; der Vergütungsbericht gemäß Artikel 100, § 1, 613 des Unternehmensgesetzbuches;
- der in dem Rundschreiben vom 27. Mai 2013 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 von §3 des CDLD vorgeschriebene Bericht über die an anderen Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31. Dezember 2019;
- Zuschlagsempfängerliste von öffentlichen Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge für welche alle allgemeine Vorschriften des besonderen Lastenheftes gelten;

mit 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

2. Bericht des Kommissars

mit 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder

mit 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

4. Entlastung des Kommissars

mit 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

5. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls)

mit 0 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen.

6. Partnerschaft NOSHAQ IMMO/SPI - Gründung einer Gesellschaft LSP 1 AG (Anhang 2)

mit 0 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Marcel GOFFINET, Herrn Jean-Claude MICHELS, Herrn Erik SOLHEID und Herrn Werner HENKES bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 26. August 2020 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

15. Resolution des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.07.2020 an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, an die europäische Kommission, an die Föderalregierung, an die Regierung der Wallonischen Region und an die Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Klimaschutz-Dringlichkeitserklärung. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens des Präsidenten des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 22.07.2020 mit welchem die Resolution des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.07.2020 an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, an die europäische Kommission, an die Föderalregierung, an die Regierung der Wallonischen Region und an die Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Klimaschutz-Dringlichkeitserklärung dem Gemeindegremium übermittelt worden ist, mit der Bitte, diese Resolution den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis zu bringen;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

Nimmt zur Kenntnis:

Die Resolution des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.07.2020 an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, an die europäische Kommission, an die Föderalregierung, an die Regierung der Wallonischen Region und an die Gemeinden der

Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Klimaschutz-Dringlichkeitserklärung.

Finanzen

16. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2020 an die arsVitha Kulturforum VoG.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der arsVitha Kulturforum VoG vom 22. Juni 2020 auf Erhalt des jährlichen Funktionszuschusses;

Aufgrund dessen, dass die arsVitha Kulturforum VoG im Rahmen ihrer Aktivitäten unterschiedliche Veranstaltungen und Aufführungen im Laufe des Jahres 2020 in Sankt Vith organisieren wird;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith dem Kulturveranstalter eine finanzielle Unterstützung für die verschiedenen Veranstaltungen (Theater, Konzerte, Kunst- und Sachausstellungen, Kabarett und Comedy, Vortrags und Diskussionsabende usw.) gewähren möchte;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2020 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762002/332-02 ein Betrag in Höhe von 10.000,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der arsVitha Kulturforum VoG für das Rechnungsjahr 2020 einen Funktionszuschuss in Höhe von 10.000,00 € aus dem Haushaltsposten 762002/332-02 zur Bestreitung der Unkosten zur Durchführung der für das Jahr 2020 auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith stattfindenden kulturellen Veranstaltungen zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die arsVitha Kulturforum VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

17. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht für das Jahr 2019 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 17.06.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 01.07.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 15.07.2020;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2019, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 37.352,64 €

auf der Ausgabenseite: 30.694,14 €

und mit einem Überschuss von 6.658,50 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2019 mit den nachstehenden Bemerkungen genehmigt hat:

Für die Posten E.I (ordentliche Einnahmen) und E.II (außerordentliche Einnahmen) wurden

nicht alle Belege hinzugefügt. Der Rendant soll bitte in Zukunft die Bankauszüge und alle Belege der Einnahmen hinzufügen.

A.I/4 (Strom für die Kirche): 1.422,72 € anstatt 1.443,41 € aufgrund der Belege.

A.I/11 (Wäsche): Für diesen Posten wurden keine Belege hinzugefügt.

A.II/25 (LSS Arbeitnehmer und Arbeitgeber): 1.786,84 € anstatt 1.786,82 € aufgrund der Belege;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 17.06.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 37.352,64 €

auf der Ausgabenseite: 30.673,48 €

und wird mit einem Überschuss von 6.679,16 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

18. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg für das Jahr 2019 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 04.05.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 05.05.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 14.05.2020;

Aufgrund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Büllingen in der Sitzung vom 01.07.2020 abgegeben hat;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2019, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 55.596,64 €

auf der Ausgabenseite: 34.025,81 €

und mit einem Überschuss von 21.570,83 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2019 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 04.05.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 55.596,64 €

auf der Ausgabenseite: 34.025,81 €

und wird mit einem Überschuss von 21.570,83 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Büllingen;

- den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

19. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen für das Jahr 2019 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 15.06.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 30.06.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 10.07.2020;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2019, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 33.718,19 €

auf der Ausgabenseite: 22.334,69 €

und mit einem Überschuss von 11.383,50 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2019 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 15.06.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 33.718,19 €

auf der Ausgabenseite: 22.334,69 €

und wird mit einem Überschuss von 11.383,50 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

20. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach für das Jahr 2019 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 05.06.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 16.06.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 02.07.2020;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2019, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 21.455,05 €

auf der Ausgabenseite: 17.019,28 €

und mit einem Überschuss von 4.435,77 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2019 mit den nachstehenden Bemerkungen genehmigt hat:

E.II/16 (Überschuss des Vorjahres): 11.426,45 € anstatt 5.236,37 € aufgrund der durch die Gemeinde genehmigten Zahlen.

A.II/38 (Unterhalt und Ausbesserung der Kirche): 4.026,75 € anstatt 4.016,75 € aufgrund der Belege;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 05.06.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 27.645,13 €

auf der Ausgabenseite: 17.029,28 €

und wird mit einem Überschuss von 10.615,85 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

21. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Mariä Himmelfahrt Neundorf für das Jahr 2019 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 02.06.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 05.06.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 25.06.2020;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2019, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 49.826,10 €

auf der Ausgabenseite: 23.349,90 €

und mit einem Überschuss von 26.476,20 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2019 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Himmelfahrt, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 02.06.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 49.826,10 €

auf der Ausgabenseite: 23.349,90 €

und wird mit einem Überschuss von 26.476,20 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä Himmelfahrt Neundorf;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

- den Herrn Bischof von Lüttich.

22. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen für das Jahr 2019 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 15.07.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 23.07.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 04.08.2020;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2019, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 34.704,62 €

auf der Ausgabenseite: 27.120,71 €

und mit einem Überschuss von 7.583,91 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2019 mit den nachstehenden Bemerkungen genehmigt hat:

Für die Posten E.I (ordentliche Einnahmen) und E.II (außerordentliche Einnahmen) wurden nicht alle Belege hinzugefügt. Der Rendant soll bitte in Zukunft die Bankauszüge und alle Belege der Einnahmen hinzufügen.

A.I/4 (Strom für die Kirche): 379,17 € anstatt 401,63 € aufgrund der Belege.

A.I/12 (Reinigungsmaterial): 29,44 € wurden bezahlt anstatt 28,10 € laut der Belege.

A.II/38(Unterhalt und Ausbesserung der Kirche): 1.574,21 € wurden bezahlt anstatt 1.575,11 € laut der Belege.

A.II/54 (Blumen): 451,75 € wurden bezahlt anstatt 451,89 € laut der Belege.

A.II/58 (Honorar der Prediger): Für diesen Posten wurden keine Belege hinzugefügt;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 15.07.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 34.704,62 €

auf der Ausgabenseite: 27.098,24 €

und wird mit einem Überschuss von 7.606,38 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

23. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith für das Jahr 2019 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 07.05.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 11.05.2020 bei der

Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 30.06.2020;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2019, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 242.066,18 €

auf der Ausgabenseite: 226.527,33 €

und mit einem Überschuss von 15.538,85 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2019 mit der nachstehenden Bemerkung genehmigt hat:

A.I/5 (Heizung der Kirche und der Sakristei): 21.826,95 € anstatt 21.826,85 € aufgrund der beigefügten Belege;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 07.05.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach der erfolgten Änderung folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 242.066,18 €

auf der Ausgabenseite: 226.527,43 €

und wird mit einem Überschuss von 15.538,75 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

24. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode für das Jahr 2019 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 05.02.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 14.02.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 03.03.2020;

Aufgrund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Amel in der Sitzung vom 02.06.2020 abgegeben hat;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2019, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 15.492,14 €

auf der Ausgabenseite: 13.785,08 €

und mit einem Überschuss von 1.707,06 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2019 mit der nachstehenden Bemerkung genehmigt hat:

E.I/12 (Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss): 4.856,17 € anstatt 4.856,16 € aufgrund der Belege;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 05.02.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach der erfolgten Änderung folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 15.492,15 €

auf der Ausgabenseite: 13.785,08 €

und wird mit einem Überschuss von 1.707,07 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Amel;
- den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Amel;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Ratsmitglied Jürgen SCHLABERTZ verlässt aufgrund von Artikel 26, §1, 2. des Gemeindedekrets (Interessenskonflikte) den Saal.

25. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus Lommersweiler für das Jahr 2019 - Billigung.

Der Bürgermeister stellt fest, dass der Rat mit 10 anwesenden Mitgliedern für diesen Punkt nicht beschlussfähig ist. Der Punkt wird auf die nächste Sitzung des Stadtrates vertagt.

Ratsmitglied Jürgen SCHLABERTZ betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

26. Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Jahr 2019 - Gutachten.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Rechnung, die das Presbyterium der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith in der Sitzung vom 11.02.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in einer Ausfertigung am 04.03.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Nach Durchsicht der vorliegenden Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2019;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Ein günstiges Gutachten zur vorliegenden Rechnungsablage 2019 der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith zu äußern.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 43.650,08 €

auf der Ausgabenseite: 37.397,98 €

und wird mit einem Überschuss von 6.252,10 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- die Protestantische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Vorsitzenden des Provinzkollegiums.

Ratsmitglied Emmanuel VLIEGEN, Präsident des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith, hat aufgrund von Artikel 26 §1, 2. des Gemeindedekrets den Saal vor der Abstimmung verlassen.

27. Rechnungsablage 2019 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Rechnungsablage und des Tätigkeitsberichtes des ÖSHZ Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2019;

Aufgrund der in der Finanzkommission vom 12.06.2020 erfolgten Vorstellung des

Ergebnisses;

Aufgrund der Präsentation und der erteilten Erklärungen;

Aufgrund von Artikel 26, §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 hat Ratsmitglied Emmanuel VLIEGEN den Saal verlassen;

Der Bürgermeister stellt fest, dass der Rat mit 10 anwesenden Mitgliedern für diesen Punkt nicht beschlussfähig ist. Die Abstimmung über diesen Punkt wird auf die nächste Sitzung des Stadtrates vertagt.

Ratsmitglied Emmanuel VLIEGEN betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

Fragen

28. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

Der Bürgermeister stellt fest, dass keine Fragen seitens der Ratsmitglieder gestellt werden.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."